

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 228.035 vom 8. Juli 2014

A. 207.988/Vbis-103

In der Rechtssache: 1. **Die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung FORELLENHOF,**
2. **CAMPOS** Ferreira,
die beide ihr Domizil
bei Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt,
Bergstraße 1 - 3
4700 Eupen,
erwählt haben

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 15. Februar 2013 eingereichten Antragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PgbH) FORELLENHOF und Ferreira CAMPOS die Nichtigerklärung der Entscheidung des Generaldirektors der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (DGO4) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 17. Januar 2013 beantragen, der zufolge der Einspruch bei der Wallonischen Regierung gegen den Beschluss des Gemeinderats von Sankt Vith vom 8. November 2011 zur Verweigerung der Genehmigung unzulässig ist;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der beklagten Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. März 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 25. März 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 14. Mai 2014 um 14 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gegenteiligen Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Am 18. Mai 2009 beantragen die Klägerinnen eine Genehmigung für die Regularisierung der Einrichtung von 7 Hotelzimmern in Sankt Vith, Neubrück, beim Gemeindegremium der Stadt Sankt Vith.

Das Gemeindegremium der Stadt Sankt Vith verweigert die beantragte Städtebaugenehmigung durch seinen Beschluss vom 8. November 2011.

2. Durch einen Einschreibebrief vom 23. Dezember 2011 legt der Rechtsbeistand der Klägerinnen einen Einspruch gegen den Beschluss des Gemeindegremiums der Stadt Sankt Vith beim „Herrn Generaldirektor der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes, Außendirektion EUPEN, Hütte 79/22, 4700 EUPEN“ ein.

Am 29. März 2012 sendet der Rechtsbeistand der Klägerinnen ein Schreiben an die gleiche Adresse, in dem er beklagt, dass er seit dem Einreichen seines Einspruchs ohne Neuigkeiten ist und darum bittet, ihm mitzuteilen, wann mit

einer Entscheidung über den Einspruch gerechnet werden kann.

Am 8. Mai 2012 sendet er erneut ein Schreiben mit dem gleichen Inhalt an die gleiche Adresse.

3. Durch einen Einschreibebrief vom 4. Januar 2013 richtet der Rechtsbeistand der Klägerinnen ein Erinnerungsschreiben an das „Ministerium der Wallonischen Region - Generaldirektion Raumordnung, rue des Brigades d'Irlande 1, 5100 NAMUR“ mit der Bitte innerhalb der Frist, „vorgesehen in Artikel 121, Absatz 3 des CWATUPE“, eine Entscheidung bezüglich des Einspruchs zukommen zu lassen.

Er sendet gleichzeitig eine Kopie dieses Briefes an den „Herrn Generaldirektor der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes, Außendirektion EUPEN, Hütte 79/22, 4700 EUPEN“.

4. Am 17. Januar 2013 teilt die beklagte Partei ihm mit:

„ Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 04. Januar 2013, welches am 08.01.2013 eingegangen ist, zu bestätigen.

Artikel 452/8 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie besagt unter anderem: «Die in Artikel 119 und 127 § 6 angeführten Einsprüche sind durch eine Sendung an den Generaldirektor der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes des Ministeriums der Wallonischen Region zu richten».

Artikel 119 § 1 des besagten Gesetzbuches besagt unter anderem: «Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung einen begründeten Einspruch einreichen:

1° innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der in Artikel 117 erwähnten Entscheidung des Gemeindegremiums».

Auf Grundlage der vorgenannten Artikel gilt der Einspruch bei der Wallonischen Regierung als ordnungsgemäß eingereicht, wenn er an die Anschrift des Generaldirektors der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens, des Erbes und der Energie, des Minister-Präsidenten der Wallonischen Regierung oder des für die Raumordnung zuständigen Ministers zugestellt wurde.

In vorliegendem Fall jedoch wurde der in Ihrem Schreiben erwähnte Einspruch am 23.12.2011 an eine falsche Anschrift zugestellt (Hütte 79/22, 4700 EUPEN, und zwar an die Außendirektion von EUPEN). Demzufolge ist der Einspruch unzulässig.

Dieser Einspruch wurde nicht an die Direktion der juristischen Dienste, der Einsprüche und der Streitverfahren zugestellt. Es wurde keine Akte angelegt. Im Sinne einer guten Verwaltung ist es zwecklos, eine Einspruchsakte bei der Wallonischen Regierung anzulegen.

Eine Abschrift des Vorliegenden wird dem Gemeindegremium und dem

beauftragten Beamten zur Information übermittelt“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung;

In der Erwägung, dass die Entscheidung, eine Klage beim Staatsrat einzureichen, von der zweiten Klägerin auch als Geschäftsführerin der Einmann-Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Einmann-PgmbH) FORELLENHOF getroffen worden ist; dass die Klage für jede der Klägerinnen zulässig ist;

In der Erwägung, dass die Klägerinnen in einem einzigen Klagegrund geltend machen, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz der guten Verwaltung, insbesondere der Rechtsgrundsatz des legitimen Vertrauens, Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 des wallonischen Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, Artikel 452/8 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) und Kapitel II Abschnitt 2 Nr. 3 der Charta des Nutzers der öffentlichen Dienste vom 4. Dezember 1992 verletzt worden seien;

In der Erwägung, dass die Klägerinnen in einem ersten Teil anführen, dass der Nutzer der öffentlichen Dienste sich auf die von der Behörde mitgeteilten Anschriften der öffentlichen Dienste verlassen können müsse; dass sie im vorliegenden Fall ihren Verwaltungseinspruch an die Anschrift zugeschickt hätten, die im Anhang des ihnen notifizierten Verweigerungsbeschlusses des Gemeindekollegiums Sankt Vith erwähnt sei, dass sie in einem zweiten Teil betonen, dass die Notifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums keinerlei Hinweis auf Artikel 452/8 des WGRSEE, sondern nur einen Hinweis auf Artikel 119 des genannten Gesetzbuches enthalte, sodass die Angabe der Einspruchsmöglichkeiten ohne Bezugnahme auf Artikel 452/8, in dem die Behörde, an die der Einspruch zu richten sei, erwähnt werde, eine Missachtung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 des vorgenannten Dekrets vom 30. März 1995 darstelle; dass in einem dritten Teil sie der wallonischen Regionalverwaltung in Eupen vorwerfen, dass sie der allgemeinen Direktion in Namur den Einspruch nicht übermittelt habe und dass sie sie über den begangenen Fehler nicht benachrichtigt habe, was eine Verletzung von Kapitel II Abschnitt II Nr. 3 der o.a. Charta bilde;

In der Erwägung, dass ein Gemeindekollegium weder eine regionale Verwaltungsbehörde noch eine in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 30. März 1995 erwähnte „andere Verwaltungsbehörde“ ist;

In der Erwägung, dass die Charta vom 4. Dezember 1992 und das Rundschreiben Nr. 370 des Ministers des Innern und des Ministers des Öffentlichen

Dienstes vom 12. Januar 1993 keinen Verordnungscharakter haben und nur die Föderalbehörden betreffen;

In der Erwägung, dass der Beschluss des Gemeindegremiums von Sankt Vith vom 8. November 2011 zur Verweigerung der Städtebaugenehmigung zwecks Regularisierung einen Auszug aus dem WGRSEE, insbesondere die Artikel 119, 452/13 (vorherige Nummerierung, die teilweise dem heutigen Artikel 452/8 entspricht), 122 (ein durch das Dekret vom 30. April 2009 aufgehobener Artikel) und 108, sowie ein folgendermaßen aussehendes Blatt enthielt:

" DIENLICHE ANSCHRIFTEN

GEMEINDEKOLLEGIUM
Rathaus Hauptstraße 43
4780 ST. VITH
Tel. 080/28.01.00

STADT ST. VITH
z.H. des Leiters des Bauhofes
Friedensstraße 19
4780 ST. VITH
Tel. 080/22.60.17

(1) ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE
Operative Generaldirektion
Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie
AUSSENDIREKTION EUPEN
Hütte 79/22
4700 EUPEN
Tel. 087/59.85.30

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION
Wohnungswesen
Abteilung Bauprämien
Rue des Brigades d'Irlande 1
5100 NAMUR
Tel. 081/33.22.33

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION
Generalinspektion der Raumordnung
Rue des Brigades d'Irlande 1
5100 NAMUR
Tel. 081/33.21.11";

In der Erwägung, dass aus den dem Beschluss des Kollegiums beigefügten Auszügen aus dem WGRSEE hervorgeht, dass die „Regierung“ und der beauftragte Beamte zwei getrennte Behörden sind;

In der Erwägung, dass die demselben Beschluss beigefügte Liste von Anschriften lückenhaft ist, dass die letzten zwei Anschriften in Namur tatsächlich einerseits die Abteilung Bauprämien und andererseits die Generalinspektion der Raumordnung mit der alten Bezeichnung „Ministerium der Wallonischen Region“

(für beide wird jedoch die richtige Anschrift der DGO4 erwähnt) betreffen, während eine andere Anschrift mit der heutigen Bezeichnung „Öffentlicher Dienst der Wallonie“ die Anschrift der Außendirektion Eupen der operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (DGO4), d.h. die Anschrift des beauftragten Beamten in Eupen (Außendirektion Eupen der DGO4) ist;

In der Erwägung, dass die Stadt Sankt Vith mit einer solchen Anschriftenliste die richtige Anschrift des „Generaldirektors“ der o.a. Generaldirektion nicht erteilt hat;

In der Erwägung, dass Artikel 119 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) - eine Bestimmung mit Gesetzescharakter - bestimmt, dass der Einspruch bei der Regierung begründet und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Beschlusses des Gemeindegremiums eingereicht werden muss;

In der Erwägung, dass die Klägerinnen am 23. Dezember 2011 einen Einspruch gegen den Verweigerungsbeschluss des Gemeindegremiums mit einem „An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erben - Außendirektion EUPEN - Hütte 79/22 - 4700 EUPEN“ gerichteten Schreiben einreichen; dass sie sich mit zwei an dieselbe Anschrift gerichteten Schreiben vom 29. März und 8. Mai 2012 über die Weiterbehandlung ihres Einspruchs informieren;

In der Erwägung, dass die Klägerinnen am 4. Januar 2013 aufgrund der fehlenden Antwort der Außendirektion Eupen auf die drei ihr gerichteten Schreiben ein Erinnerungsschreiben an den Minister und an den Generaldirektor „rue des Brigades d'Irlande 1“ in Namur, was die richtige Anschrift des letztgenannten ist, zugeschickt haben;

In der Erwägung, dass auch wenn es so ist, dass die von dem Gemeindegremium von Sankt Vith ihrem Verweigerungsbeschluss beigefügte Liste von Anschriften unvollständig ist und dass die Außendirektion Eupen der DGO4 besser daran getan hätte, die Schreiben der Klägerinnen unverzüglich zu beantworten, der Rechtsbeistand der Klägerinnen - wie sie es mit ihrem Erinnerungsschreiben vom 4. Januar 2013 getan haben - jedoch den Verwaltungseinspruch an dieselbe Anschrift hätte richten müssen wie diejenige, an die er das Erinnerungsschreiben zugeschickt hat; dass die im vorliegenden Fall festgestellten Mängel an Informationen die Klägerinnen nicht haben irreführen können - der Beweis dafür ist das Erinnerungsschreiben - und die Unzulässigkeit des Verwaltungseinspruchs nicht in Frage stellen können; dass der Klagegrund nicht begründet ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der klagenden Parteien gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am achten Juli zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.